

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17^{tes} Stück vom Jahre 1856.

N^o 74) Verordnung,

die Bahn- und Betriebs-Polizei auf den Eisenbahnen im Königreiche Sachsen
betreffend;

vom 13ten August 1856.

Nachdem durch das Gesetz, die Beschädigungen an Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, vom 11ten August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, Seite 292) die strafrechtlichen Bestimmungen für die darin benannten Vergehen gegeben worden sind, so werden zum weiteren Schutze der Eisenbahnen und der Sicherheit des Betriebs mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung noch folgende bahn- und betriebspolizeiliche Anordnungen getroffen.

§ 1. Das Betreten oder Ueberschreiten der Bahn und der sonstigen Bahnanlagen an anderen als den hierzu angewiesenen Stellen, ferner das Gehen, Reiten, Fahren und Treiben daselbst ist nur in Folge erlangter besonderer Erlaubniß gestattet.

§ 2. Auch die für das Publicum bestimmten Uebergänge dürfen nur dann passiert werden, wenn die Verschlussvorrichtungen geöffnet sind.

§ 3. Es ist verboten, diese Verschlussvorrichtungen eigenmächtig zu öffnen, die Varièren, sowie vorhandene Bahneinfriedigungen überhaupt zu bestiegen, zu überschreiten oder zu überspringen.

§ 4. Die hie und da für einzelne Anwohner bestehenden Uebergänge, deren Verschluss oder Ueberwachung den ersteren selbst überlassen ist, dürfen nur von den hierzu Berechtigten benutzt werden; es darf diese Benutzung lediglich innerhalb der vorgezeichneten Grenzen des Gebrauchs, sowie jedenfalls nur dann stattfinden, wenn kein Eisenbahnzug signalisirt ist und es müssen außer der Zeit des Gebrauchs diese Uebergänge fortwährend verschlossen gehalten werden.